



## Zusatzbeitrag für die Mitversicherung in der Krankenversicherung

Familienangehörige müssen seit 01. Jänner 2001 einen Zusatzbeitrag für die Mitversicherung in der Krankenversicherung bezahlen. Dieser Zusatzbeitrag beträgt 3,4 % der Beitragsgrundlage des Versicherten.

### Folgende Familienangehörige müssen keinen Zusatzbeitrag in der Mitversicherung in der Krankenversicherung bezahlen:

- mitversicherte Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. Enkel des Versicherten;
- Familienangehörige, die sich der Erziehung eines Kindes im gemeinsamen Haushalt widmen bzw. mindestens vier Jahre gewidmet haben;
- der mitversicherte Familienangehörige erhält Pflegegeld (mindestens in der Höhe der Stufe 4);
- der mitversicherte Familienangehörige pflegt den Versicherten, der Pflegegeld erhält (mindestens in der Höhe der Stufe 4);
- bei Vorliegen sozialer Schutzbedürftigkeit. Diese ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare € 1.158,08 (2009) nicht übersteigt;
- während des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Männer und Frauen:  
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2  
Tel: 712 56 04

Homepage: [www.migrant.at](http://www.migrant.at)  
E-Mail: [migrant@migrant.at](mailto:migrant@migrant.at)

Frauen:  
1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10  
Tel: 982 33 08

Homepage: [www.migrant.at](http://www.migrant.at)  
E-Mail: [migrantin@migrant.at](mailto:migrantin@migrant.at)

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice (und des Europäischen Sozialfonds) sowie der Magistratsabteilung 17 gefördert.

